

**1. BEZEICHNUNG DES BERUFES**

4 0724 01 04 Fluidumkitermelő

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES BERUFES

Fluidbergbautechniker*in

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- wendet bei der Fluidbergbauarbeit Arbeits-, Umwelt-, Gesundheits- und Brandschutz- sowie Sicherheitstechnikvorschriften und -regeln an;
- wendet die sich auf Fluidbergbau beziehenden gesetzlichen, behördlichen und sonstigen speziellen Vorschriften an;
- führt grundlegende Reparatur- und Wartungsarbeiten an Fluidbergbausystemen durch;
- bedient sicher die Geräte, Maschinen und Werkzeuge, die bei Tiefbohrungen, Komplettierungen und Kernbohrungen eingesetzt werden;
- betreibt und wartet die Brunnen im Bergbaugebiet und außerhalb dessen;
- Führt instrumentelle Messungen an verschiedenen Brunnentypen durch. Bedient sicher die Brunnenreparaturgeräte und ihre Komponenten;
- Betreibt und wartet oberflächentechnische Anlagen zur Sammlung, Behandlung, Lagerung und zum Transport von Flüssigkeiten;
- Betreibt und wartet die für die unterirdische Gasspeicherung notwendigen technisch-mechanischen Anlagen;
- Führt nach Beendigung der Bergbauaktivitäten die Schließung der Bohrlöcher durch.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE DER INHABER/DIE INHABERIN DER ZEUGNISERLÄUTERUNG AUSÜBEN KANN

3111 Bergbau-Techniker/in

(*) Bemerkungen:

¹ in der Originalsprache. | ² Die Übersetzung der Bezeichnung hat rein informativen Charakter. | ³ Bei Bedarf auszufüllen. Die Zeugnislerläuterung enthält weitere Informationen über den Abschluss, verfügt aber für sich genommen über keinen rechtlichen Status. Das Format basiert auf dem Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.

©EUROPÄISCHE UNION, 2002-2020 | europass.cedefop.europa.eu ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DER ZEUGNISERLÄUTERUNG

<p>Name und Status der die Zeugniserläuterung ausstellenden Stelle</p>	<p>Name und Status der für die Anerkennung der Zeugniserläuterung zuständigen nationalen Behörde</p> <p>Ministerium für Innovation und Technologie</p>																				
<p>Niveau der Zeugniserläuterung (national oder international)</p> <p>NQR Stufe: 4</p> <p>EQR Stufe: 4</p> <p>DKRS-Nummer: 5</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln</p> <p>Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend</p> <p>Um zur Grundprüfung für die jeweilige Branche zugelassen zu werden, muss der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin alle vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre erfolgreich abgeschlossen haben oder seine/ihre Vorkenntnisse, die angerechnet werden können, umfassen bereits die Anforderungen der Grundprüfung für die jeweilige Branche. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung für die Berufsausbildung ist der erfolgreiche Abschluss aller vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre und das erfolgreiche Absolvieren eines zusammenhängenden Berufspraktikums. Wenn der Student/die Studentin eine Grundprüfung für die jeweilige Branche ablegen muss, ist die Grundprüfung für die jeweilige Branche auf folgende Weise gewichtet anzurechnen: Die branchenbezogene Grundprüfung fließt mit der folgenden Gewichtung in das Ergebnis der beruflichen Prüfung ein: Branchenbezogene Grundprüfung: 20%, Berufliche Prüfung: 80%</p>																				
<p>Serienzeichen der Zeugniserläuterung: CXX A</p> <p>lfd. Nummer: 123456</p> <p>Zeitpunkt der Ausstellung der Zeugniserläuterung: 2024.09.19</p>	<p>Bezeichnungen und Noten für die theoretischen und praktischen Fächer der branchenbezogenen Grundprüfung und der beruflichen Prüfung anhand einer fünfstufigen Skala</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2">Branchenbezogene Grundprüfung: Das erforderliche Vorwissen wurde durch Anrechnung anerkannt</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Berufliche Prüfung</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">zentral interaktiv</td> </tr> <tr> <td>Berufskennnisse Fluidbergbau</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Projektaufgabe</td> </tr> <tr> <td>Projektaufgabe Fluidbergbau</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">100%</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>	Branchenbezogene Grundprüfung: Das erforderliche Vorwissen wurde durch Anrechnung anerkannt		Berufliche Prüfung		zentral interaktiv		Berufskennnisse Fluidbergbau	5	Projektaufgabe		Projektaufgabe Fluidbergbau	5	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent			100%	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform			5
Branchenbezogene Grundprüfung: Das erforderliche Vorwissen wurde durch Anrechnung anerkannt																					
Berufliche Prüfung																					
zentral interaktiv																					
Berufskennnisse Fluidbergbau	5																				
Projektaufgabe																					
Projektaufgabe Fluidbergbau	5																				
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent																					
	100%																				
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform																					
	5																				
<p>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</p> <p>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</p>	<p>Internationale Abkommen</p>																				
<p>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess</p> <p>Die Bedingung für den Zugang zur Fachprüfung ist die Anfertigung eines Portfolios</p>																					
<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung , Regierungsverordnung 95/2021 (II. 27.) zur Änderung einzelner Regierungsverordnungen im Bereich der beruflichen Bildung und der Erwachsenenbildung , Gesetz Nr. LXXX von 2019 über die berufliche Bildung, Regierungsverordnung Nr. 292/2023 (VII. 6.) über die Änderungen der Regierungsverordnung, die sich aus der nachträglichen Folgenabschätzung der Umstrukturierung der Berufsbildung ergeben.</p>																					

6. OFFIZIELL ANERKANNTE MÖGLICHKEITEN, EINE ZEUGNISERLÄUTERUNG ZU ERWERBEN

Beschreibung der branchenbezogenen Grundprüfung und des theoretischen und praktischen Unterrichts an beruflichen Schulen	Verteilung der Stundenzahl auf das gesamte Programm

Gesamte Ausbildungsdauer	2117 Stunden
--------------------------	--------------

Zugangsbedingungen:

- Schulische Qualifikation: Grundschulausbildung (8. Klasse)
- Berufsmedizinische Eignungsprüfung notwendig
- Karriereeignungsprüfung vor der Berufsausbildung notwendig

Sonstige Informationen:

BERUFSPRAKTISCHES FACH	STUNDEN
Elektrotechnische Grundkenntnisse	12 Stunde
Grundkenntnisse im Maschinenbau	12 Stunde
Tiefbohrungstechnologien	12 Stunde
Technologien zur Förderung von Fluida	12 Stunde
Kenntnisse über Gesundheitsschutz, Sicherheitstechnik,	12 Stunde
Umwelt- und Objektschutz	12 Stunde
Maschinenbaukenntnisse	12 Stunde
Technisches Zeichnen	12 Stunde
Thermodynamik und Strömungslehre	12 Stunde
Geologie	12 Stunde

BERUFSTHEORETISCHES FACH	STUNDEN
Arbeitnehmerkenntnisse	12 Stunde
Fremdsprachenkenntnisse für Arbeitnehmer	12 Stunde
Elektrotechnische Grundkenntnisse	12 Stunde
Grundkenntnisse im Maschinenbau	12 Stunde
Tiefbohrungstechnologien	12 Stunde
Technologien zur Förderung von Fluida	12 Stunde
Kenntnisse über Gesundheitsschutz, Sicherheitstechnik,	12 Stunde
Umwelt- und Objektschutz	12 Stunde
Maschinenbaukenntnisse	12 Stunde
Technisches Zeichnen	12 Stunde
Thermodynamik und Strömungslehre	12 Stunde
Geologie	12 Stunde

Zusammenhängendes Berufspraktikum	160 Stunde
-----------------------------------	------------

Insgesamt	400 Stunde
-----------	------------

Die Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen sowie die Programmpläne sind verfügbar unter: <https://ikk.hu>
 Die vorliegende Zeugniserläuterung wurde auf der Grundlage der Regierungsverordnung Nr. 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes zur Berufsausbildung formuliert.

Nationalen Referenzzentrale: Nationale Agentur für Berufs- und Erwachsenenbildung: <https://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation: Ausstellungsdatum: 2024.09.19	L. S.
---	--------------